



Ausgabe 7/2020 vom 27. März 2020

## **Beschäftigung von Beziehern von Kurzarbeitergeld größtenteils anrechnungsfrei**

## **Entschädigungsanspruch für Eltern bei Kita- und Schulschließungen**

## **Wegen der großen Nachfrage: Zusätzliches Corona Folge-Webinar zu den dringenden Fragen und neuesten arbeitsrechtlichen Entwicklungen - Anmeldelink**

Wir hatten in unserem letzten Newsticker vom 24. März 2020 (Nr. 6/2020) darüber informiert, dass in dieser Woche von Bundestag und Bundesrat das „Sozialschutz-Paket“ verabschiedet wird. Heute hat nunmehr der Bundesrat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Damit können die Änderungen im Arbeitszeitgesetz, die Privilegierung von Rentnern, die jetzt im pflegerischen Bereich mit ihrer Unterstützung Hilfe leisten wollen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Privilegien für Aushilfen, die nun bis zu einer Höchstdauer von fünf Monaten mehr als 450 Euro verdienen können, in Kraft treten. Derzeit gehen wir davon aus, dass die Hinzuverdienstfreiheit nur für Altersrentner gilt und nicht auch Bezieher von Witwen- oder Witwerrente umfasst. Dazu befinden wir uns derzeit im Gespräch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.



### **Beschäftigung von Beziehern von Kurzarbeitergeld größtenteils anrechnungsfrei**

Hinzu kommt noch folgender Punkt, der für unsere Mitglieder interessant sein kann:

Beschäftigte, die aufgrund von Betriebsschließungen in pflegerelevanten Branchen Kurzarbeitergeld beziehen, ist die Aufnahme einer Beschäftigung im Pflegebereich bis zur Höhe des Sollentgelts der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld bezogen wird, anrechnungsfrei. Mit dieser Regelung sollen Anreize für Bezieher von Kurzarbeitergeld geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen aufzunehmen.



### **Entschädigungsanspruch für Eltern bei Kita- und Schulschließungen**

Eine weitere wichtige Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde heute ebenfalls beschlossen: Um Verdienstauffälle von Eltern abzufedern, die wegen der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen die

notwendige Kinderbetreuung übernehmen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, sieht § 56 Absatz 1 a) IfSG nun eine Entschädigungsregelung vor.

Voraussetzung für ein Entschädigung ist, dass die Betreuung nur durch die Eltern möglich und der Verdienstausfall nicht vermeidbar ist – etwa durch den Abbau von Zeitguthaben. Auch anderweitige Möglichkeiten, der Arbeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, sperren einen Erstattungsanspruch.

Die Auszahlung der Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro monatlich) erfolgt für bis zu sechs Wochen durch den Arbeitgeber. Dieser kann eine Erstattung bei den staatlichen Behörden beantragen.

Über die Einzelheiten der Gesetzesänderungen informieren wir Sie in unserem nächsten Webinar. Selbstverständlich steht Ihnen der bpa Arbeitgeberverband auch außerhalb des Webinarangebots bei Fragen gerne zur Verfügung.



### **Wegen der großen Nachfrage: Zusätzliches Corona Folge-Webinar zu den dringenden Fragen und neuesten arbeitsrechtlichen Entwicklungen - Anmeldelink**

Die mit den beschlossenen Änderungen einhergehenden arbeitsrechtlichen Auswirkungen möchten wir Ihnen gerne in unserem nächsten Corona Folge-Webinar näher darstellen.

Da unser Webinar am 1. April 2020 aufgrund der enormen Nachfrage innerhalb kürzester Zeit ausgebucht war, bieten wir einen zusätzlichen Termin an.

Das ca. einstündige Zusatz-Webinar ist für den

#### **2. April 2020 um 11:00 Uhr**

geplant. Sofern Sie Interesse an unserem Webinar haben, können Sie ganz bequem von Ihrem PC oder Laptop aus teilnehmen. Die Teilnahme ist auch dieses Mal kostenfrei. Erneut wollen wir eine möglichst breite Information gewährleisten und werden das Webinar anschließend über unsere Homepage veröffentlichen.

Den Link für eine Anmeldung finden Sie hier:

[https://zoom.us/webinar/register/WN\\_j-3lmWHpSxqNDIZ3\\_3hWCw](https://zoom.us/webinar/register/WN_j-3lmWHpSxqNDIZ3_3hWCw)

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)

